

# Datenschutzordnung des 1. Fußballclub Rechberghausen 1923 e.V.



## Präambel

In Ergänzung zu §17 der Satzung gibt sich der Verein folgende Datenschutzordnung:

## 1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen dieser Datenschutzordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist durch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten der Mitglieder eröffnet. Die Datenschutzordnung ergänzt den § 23 der Satzung, der die Rechte und Pflichten der Mitglieder beim Datenschutz regelt. Der Hinweis auf die Datenschutzordnung und die Einwilligungserklärung der Mitglieder muss Anteil des Aufnahmeantrags sein.

## 2. Erfassung und Verarbeitung von Daten

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt alle erforderlichen Daten seiner Mitglieder, einschließlich personenbezogener Daten, die zur Erfüllung gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben erforderlich sind.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes in den Verein nimmt der Verein folgende Daten auf:

- den Namen
- den Vornamen
- die Adresse
- das Geburtsdatum und
- die Bankverbindung

Die vorgenannten Daten sind Pflichtangaben und zum Zustandekommen der Mitgliedschaft notwendig. In Ausnahmefällen kann auf die Bankverbindung verzichtet werden.

Freiwillige Angaben sind:

- Telefonnummern und
- Mailadressen

Alle vorgenannten Daten werden durch die Mitgliederverwaltung aktuell in einer zentral gespeicherten Datei oder später in das neu eingeführte Vereinsprogramm eingearbeitet und dort zur Erfüllung des Vereinszwecks gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Mitglied erhält dabei eine Mitgliedsnummer und eine Mandatsreferenz (SEPA). Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen über Mitglieder und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur erhoben, verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind, sie zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.

Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen grundsätzlich erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Begründung oder Beendigung der Beschäftigung erforderlich ist.

### **3. Weitergabe von Daten an Verbände**

Als Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder einmal jährlich bis zum 31.01. zu melden. Hierzu werden an den WLSB folgende Daten übermittelt:

- der Name
- der Vorname
- das Geburtsdatum
- das Geschlecht
- die Spartenzugehörigkeit

Für die Vorstandsmitglieder wird zusätzlich die Funktion, die Adresse und die telefonische Erreichbarkeit übermittelt.

Der WLSB übermittelt die Daten an die angeschlossenen Fachverbände.

### **4. Weitergabe von Daten an Versicherungen**

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf:

- Name und Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Alter
- Funktion im Verein

Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.

### **5. Weitergabe von Daten an Mitglieder**

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

### **6. Veröffentlichung von Daten**

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Bilder seiner Mitglieder in Vereinszeitungen sowie auf seinen Internetseiten. Weiterhin übermittelt der Verein Daten und Bilder zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere:

- Start- und Teilnehmerlisten
- Mannschaftsaufstellungen
- Ergebnisse von Ligaspielen, Turnieren und Wettkämpfen
- Ranglisten
- besondere Ereignisse
- Wahlergebnisse

- bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre
- Ehrungen

Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf:

- Name und Vorname
- Vereins- und Abteilungszugehörigkeit
- Funktion im Verein und
- soweit aus sportlichen Gründen erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang
- Mannschaftszugehörigkeit

Im Rahmen von Ligaspielen, Turnieren oder Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Verbände.

Auf seinen Internetseiten, in den Auftritten in den sozialen Netzwerken, sowie in den Vereinszeitungen berichtet der Verein zudem auch über:

- Ehrungen
- Jubiläen
- Erfolge und Auszeichnungen seiner Mitglieder

Der Vorstand und die Abteilungen machen diese besonderen Ereignisse des Vereinslebens durch Aushang im Vereinsheim, in den Vereinszeitschriften und auf seinen Internetseiten bekannt. Hierbei können Bilder von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden:

- Name und Vorname
- Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer
- Funktion im Verein
- soweit erforderlich das Alter

Berichte über Ehrungen und Auszeichnungen mit Bildern darf der Verein unter Meldung von Name und Vorname, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber der Vorstandschaft oder den Abteilungsleitungen der Veröffentlichung und Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten im Allgemeinen oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Daten, die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erhoben werden müssen, sind vom Widerspruch nicht berührt.

## **7. Vereinssoftware, Benutzerverwaltung und Weitergabe von Daten**

Eine Weitergabe von Daten der Mitglieder ist nicht zulässig, sofern dies nicht der Abschnitt 4 – Veröffentlichung von Daten - konkret regelt.

Die Daten werden in einer Mitgliederdatei oder später zentral in der Vereinssoftware verwaltet, verarbeitet und genutzt. Die Zugriffsrechte von Mitgliederverwaltern des Hauptvereins, der Abteilungen und von den Finanzverantwortlichen des Hauptvereins und der Abteilungen sind nach Vorgabe der Vorstandschaft durch die Mitgliederverwaltung in der Benutzerverwaltung der Software umzusetzen. Hierbei gilt der Grundsatz: "Kenntnis nur wenn nötig"! Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsmaßnahmen stellt der Serviceanbieter der Vereinssoftware in seinem Bereich sicher. Die Benutzerzugänge der Mitgliederverwalter und Finanzverantwortlichen sind durch einen Passwortschutz abzusichern. Die Weitergabe der benutzerbezogenen Passwörter ist nicht zulässig.

Ein Export von Mitgliedsdaten aus der Vereinssoftware ist auf das Notwendigste zu beschränken und ist nur zulässig für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs.

## **8. Datenverarbeitung im Auftrag**

Die Vereinssoftware wird durch einen Serviceanbieter bereitgestellt. Mit dem Serviceanbieter ist ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zu schließen. Damit ist dieser nicht als Dritter anzusehen, sondern ist als Teil der verantwortlichen Stelle, also des Vereins, anzusehen.

Das gleiche gilt für Personal mit Zugriff auf Mitglieds- oder Finanzdaten, das den Hauptverein oder Abteilungen unterstützt und nicht Vereinsmitglied ist. Auch hier ist ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

## **9. Dauer der Datenspeicherung**

Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste in der Vereinssoftware mit der Kennung "ausgetreten" versehen und nach Ablauf des folgenden Beitragsjahres aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **10. Einverständnis, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Vereins stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem Ausmaß und Umfang dieser Ordnung zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- Datenübergabe der gespeicherten Daten in technisch lesbarer Form im Rahmen der Datenportabilität um eine Datenübernahme zu anderen Dritten zu ermöglichen

Um die Aktualität der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, Änderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

## **11. Hinweis zum Datenschutz**

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen oder bekannt zu geben, sowie Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch weiter, wenn die oben genannten Personen aus dem Verein ausgeschieden sind.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung gilt mit sofortiger Wirkung. Alle früheren Datenschutzordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.